

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Annalena Baerbock, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/27040 –

Förderung von Projekten für die Kohleregionen aus dem Strukturstärkungsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Im August 2020 wurde das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Durch das Gesetz sollen die vom Kohleausstieg besonders betroffenen Regionen beim Strukturwandel unterstützt werden. Das Gesetz sieht unterschiedliche Arten der Unterstützung der betroffenen Regionen vor, u. a. durch direkte Maßnahmen des Bundes. Über die Priorisierung dieser Maßnahmen soll ein Bund-Länder-Koordinierungsgremium entscheiden.

1. An welchen Terminen hat das Bund-Länder-Koordinierungsgremium bisher getagt (bitte Datum, Beginn, Ende und Gesamtdauer der Termine tabellarisch auflisten)?
2. Wer hat für den Bund und für die Länder an der jeweiligen Sitzung teilgenommen (bitte für alle Termine differenziert für den Bund und die jeweiligen Länder darstellen)?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Sitzung	Datum und Uhrzeit	Teilnehmer
1. konstituierende Sitzung (Leitungsausschuss)	27.08.2020 14:00 Uhr – 14:45 Uhr Dauer: 45min	Vorsitzender St Dr. Nußbaum (BMWi); St Gatzert (BMF); St Dr. Kerber (BMI); St'in Zieschang (BMVI); St Prof. Dr. Lukas (BMBF); Abteilungsleiter (BMU); St'in Gebers (BMAS); Abteilungsleiter (BMEL); LM'in Schneider (BB); St Liminski (NW); StM Schmidt (SN); St Robra (ST) Gäste: Ministerialrat (BKamt)

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 18. März 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Sitzung	Datum und Uhrzeit	Teilnehmer
2. Sitzung (Fachausschuss) Telefonkonferenz	30.11.2020 17:00 Uhr – 18:50 Uhr Dauer: 1h 50min	Vorsitz Abteilungsleiter (BMW); Unterabteilungsleiter (BMF); Unterabteilungsleiter (BMI); Unterabteilungsleiter (BMVI); Abteilungsleiter (BMBF); Abteilungsleiter (BMU); Referatslei- ter (BMA); Unterabteilungsleiter (BMEL); Abteilungsleiter (BB); Abteilungsleiter (NW); Referatsleiter (SN); Referatslei- ter (ST) Gäste: Oberregierungsrat (BMW)
3. Sitzung (Leitungsausschuss) Telefonkonferenz	15.12.2020 09:40 Uhr – 11:05 Uhr Dauer: 1h 25min	Vorsitz St Dr. Nußbaum (BMW); St Gatzler (BMF); Unter- abteilungsleiter (BMI); St'in Dr. Zieschang (BMVI); St Prof. Dr. Lukas (BMBF); Abteilungsleiter (BMU); Abteilungsleiter (BMA); Unterabteilungsleiter (BMEL); LM'in Schneider (BB); St Dammermann (NW); StM Schmidt (SN); StM Robra (ST) Gäste: Oberregierungsrat (BMW); Ministerialdirigent (BKamt)
4. Sitzung (Fachausschuss) Telefonkonferenz	09.02.2021 11:00 Uhr – 13:30 Uhr Dauer: 2h 30min	Vorsitz Abteilungsleiter (BMW); Unterabteilungsleiter (BMF); Unterabteilungsleiter (BMI); Referatsleiter (BMVI); Unter- abteilungsleiter (BMBF); Abteilungsleiter (BMU); Referatslei- ter (BMA); Unterabteilungsleiter (BMEL); Abteilungsleiter (BB); Abteilungsleiter (NW); Abteilungsleiter (SN); Referats- leiter (ST) Gäste: Referent (BKamt); Unterabteilungsleiter (BMW)

3. Welche Projekte wurden im Bund-Länder-Koordinierungsgremium prio-
risiert (bitte einzeln in Priorisierungsreihenfolge angeben)?
4. Auf Basis welcher Kriterien wurden Projekte priorisiert?
5. Auf welcher Basis erfolgte eine Abwägung zwischen den Maßnahmen
aus den §§ 16 bis 21 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG)?
7. Auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien wurde entschieden,
welche Ansiedlungen für Einrichtungen des Bundes an welchen Orten
bzw. in welchem Revier erfolgen?

Die Fragen 3 bis 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemein-
sam beantwortet.

Die Maßnahmen im Rahmen der Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundge-
setzes und deren Auswahl sowie Priorisierung liegen in der Zuständigkeit der
jeweiligen Länder.

Die nach Kapitel 3 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) vorgesehe-
nen Projekte liegen in Bundeszuständigkeit.

Neben den anzuwendenden gesetzlichen Kriterien (Fördergebiet, Förderbereich
etc.) sind in Kapitel 3 und Kapitel 4 InvKG bereits viele, für Bund und Länder
prioritäre Maßnahmen enthalten. Diese und die in den Eckpunkten vom Mai
2019 enthaltenen wesentlichen Projekte sowie im parlamentarischen Verfahren
neu aufgenommene Projekte bilden die Grundlage für die Fördermaßnahmen
des Bundes bis 2038. Sie dienen dem Bund-Länder-Koordinierungsgremium
(BLKG) als zentrale Quelle, um den Projektfluss bis 2038 sicherzustellen.

Der konstituierenden Sitzung des BLKG ging ein Anmeldeprozess für Maßnah-
men durch die Länder und Ressorts voraus. Hierzu machten zum einen die Län-
der konkrete Anregungen und setzen Prioritäten gemäß ihrer Zuständigkeit für
die regionale Entwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen Leitbilder.
Das BLKG hat die Aufgabe, Projektvorschläge zu diskutieren und in Abwä-

gung aller Argumente die für die regionale Entwicklung besten Projekte auszuwählen. Es gibt somit keine festen Kriterien, sondern die Perspektiven und Fachkenntnisse aller Beteiligten fließen in die Auswahl der Maßnahmen mit ein. Diese sollen gemäß den gesetzlich festgelegten Kriterien vorrangig der Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen in den Kohleregionen dienen.

Letztendlich wurde in der konstituierenden Sitzung des BLKG am 27. August 2020 eine gemeinsame Entscheidung über die zu fördernden Projekte mit Start in den Jahren 2020 und 2021 getroffen. Dabei ist keine Priorisierung zwischen den einzelnen Projekten erfolgt. Das BLKG hat jedoch beschlossen, die Maßnahmen in Hinblick auf ihre Finanzierung und Umsetzbarkeit aus Mitteln des InvKG noch einmal zu überprüfen.

6. Welche Haushaltsmittel, einschließlich Mittel aus dem Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), wurden für welche Projekte und in welchem Umfang (bitte nach Projekt Haushaltskapitel, Haushaltstitel und jeweiligem Ausgabevolumen sowie nach Bereitstellung für die jeweiligen Jahre ab 2020 bis 2038 aufschlüsseln) bereits bereitgestellt?

Dem Maßgabebeschluss auf Ausschussdrucksache 19(8)6062 folgend, wurden im Haushalt 2020 1 Mrd. Euro, im Haushalt 2021 1,5 Mrd. Euro, im Finanzplanjahr 2022 1,5 Mrd. Euro und ab dem Finanzplanjahr 2023 4 Mrd. Euro pro Jahr eingeplant.

Die Mittel werden im Einzelplan 60 im Kapitel 6002 in der neuen Titelgruppe 04: „Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz“ bereitgestellt. Neben den vier Titeln für Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz (882 41), für Strukturhilfen (882 42), für generelle Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz (893 41) sowie zur Restedeckung (971 41) wurden folgende Titel für die Geschäftsbereiche der einzelnen Ressorts eingerichtet, mit denen die entsprechenden Ressort-Einzelpläne verstärkt werden können:

Titelnummer	Zweckbestimmung	Barmittel 2021 und Verpflichtungsermächtigung 2021
893 42	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BKM	26 323 T€ Verpflichtungsermächtigung 59 921 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2022 bis zu 20 428 T€ im Haushaltsjahr 2023 bis zu 19 730 T€ im Haushaltsjahr 2024 bis zu 8 563 T€ im Haushaltsjahr 2025 bis zu 11 200 T€
893 43	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMWi	160 027 T€ Verpflichtungsermächtigung 216 550 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2022 bis zu 57 300 T€ im Haushaltsjahr 2023 bis zu 48 900 T€ im Haushaltsjahr 2024 bis zu 40 350 T€ im Haushaltsjahr 2025 bis zu 38 500 T€ im Haushaltsjahr 2026 bis zu 31 500 T€

Titelnummer	Zweckbestimmung	Barmittel 2021 und Verpflichtungs- ermächtigung 2021
893 44	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMEL	13 160 T€ Verpflichtungsermächtigung 8 062 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2022 bis zu 2 500 T€ im Haushaltsjahr 2023 bis zu 2 500 T€ im Haushaltsjahr 2024 bis zu 2 500 T€ im Haushaltsjahr 2025 bis zu 562 T€
893 45	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMVI	143 114 T€ Verpflichtungsermächtigung 417 935 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2022 bis zu 145 942 T€ im Haushaltsjahr 2023 bis zu 140 684 T€ im Haushaltsjahr 2024 bis zu 124 109 T€ im Haushaltsjahr 2025 bis zu 7 200 T€
893 46	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMG	21 051 T€ Verpflichtungsermächtigung 1 413 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2022 bis zu 471 T€ im Haushaltsjahr 2023 bis zu 471 T€ im Haushaltsjahr 2024 bis zu 471 T€
893 47	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMU	81 698 T€ Verpflichtungsermächtigung 207 948 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2022 bis zu 85 037 T€ im Haushaltsjahr 2023 bis zu 53 421 T€ im Haushaltsjahr 2024 bis zu 37 795 T€ im Haushaltsjahr 2025 bis zu 27 495 T€ im Haushaltsjahr 2026 bis zu 4 200 T€
893 48	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMBF	72 459 T€ Verpflichtungsermächtigung 714 547 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2022 bis zu 87 336 T€ im Haushaltsjahr 2023 bis zu 112 513 T€ im Haushaltsjahr 2024 bis zu 156 445 T€ im Haushaltsjahr 2025 bis zu 192 253 T€ im Haushaltsjahr 2026 bis zu 166 000 T€
893 49	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMI	4 005 T€ Verpflichtungsermächtigung 3 554 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2022 bis zu 2 572 T€ im Haushaltsjahr 2023 bis zu 694 T€ im Haushaltsjahr 2024 bis zu 288 T€

Alle bisher vom BLKG beschlossenen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes einschließlich der geplanten Bundeseinrichtungen sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) veröffentlicht: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/strukturstaerkungsgesetz-kohleregionen.html. Dort ist auch ersichtlich, in welchem Revier diese verortet sind.

8. Welche konkreten Maßnahmen wurden durch die Bundesregierung bisher bereits ergriffen, um die in § 18 InvKG vorgesehenen 5 000 neuen und zusätzlichen Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und in sonstigen Bundeseinrichtungen in den nächsten zehn Jahren zu schaffen?

Welche weiteren konkreten Maßnahmen zur Realisierung dieses Ziels plant die Bundesregierung, im Jahr 2021 umzusetzen?

Durch die am 27. August 2020 beschlossenen Projekte wird das Ziel, 5 000 Arbeitsplätze zu schaffen, voraussichtlich erreicht.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren wird als kontinuierlicher Prozess betrachtet, der genau begleitet wird. Dies geschieht durch die Geschäftsstelle (BMW i), die hierzu regelmäßig dem BLKG berichten wird sowie durch die im Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat eingerichtete Clearingstelle.

Bezüglich der konkreten Maßnahmen wird auf die bereits genannte Internetseite verwiesen: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/strukturstaerkungsgesetz-kohlregionen.html.

9. Welche Mittel werden für welche Bundesfernstraßen-Projekte im Rahmen der Prioritätenliste des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums auf Basis welcher Kriterien bereitgestellt?
10. Welche Mittel werden für weitere Verkehrsträger-Arten im Rahmen der Prioritätenliste des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums auf Basis welcher Kriterien bereitgestellt?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch Kapitel 4 InvKG in Verbindung mit den Anlagen 4 und 5 hat der Gesetzgeber eine abschließende Liste von Projekten im Bereich Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege festgelegt, die im Rahmen der Umsetzung des InvKG finanziert und umgesetzt werden können.

Hinsichtlich der Beantwortung zur Auswahl der Infrastrukturprojekte und den zugrunde gelegten Kriterien wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 und 7 verwiesen. Für die Mittelbereitstellung für die entsprechenden Verkehrsprojekte wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

11. Werden die Projekte (z. B. im Bereich Straßenbau) überwiegend oder anteilig aus den Mitteln des InvKG finanziert (bitte einzeln nach Projekten aufschlüsseln)?
12. Wie wird entschieden, ob bzw. in welchem Umfang ein Straßenbauprojekt aus den Mitteln des InvKG oder des Straßenbaus finanziert wird?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Kapitel 4 InvKG unter Berücksichtigung der Anlagen 4 und 5 können in den Fördergebieten zusätzliche Investitionen in Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege vorgenommen werden. Ob und in welchem Umfang ein solches Projekt aus den Mitteln des InvKG finanziert wird, ist u. a. unter Berücksichtigung von Strukturwirksamkeit, der Prioritäten des jeweiligen Landes, der Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der Verfügbarkeit der Mittel zu entscheiden. Das BLKG muss diese Projekte

ebenfalls beschließen. Vom BLKG beschlossene und im Rahmen der derzeitigen Überprüfung bestätigte Infrastrukturprojekte werden vollständig aus Mitteln des InvKG finanziert.

13. Wie werden die Personalkosten in den Forschungsvorhaben und (Forschungs-)Einrichtungen nach § 17 InvKG finanziert, sofern entschieden wurde, diese umzusetzen (bitte einzeln auflisten)?

Die genaue Ausgestaltung der Anrechnung von Personalkosten nach § 17 InvKG ist derzeit noch Gegenstand der laufenden Gespräche zwischen Bund und Ländern.

14. Welche der Projekte der Zukunftsagentur Rheinisches Revier werden über Mittel aus dem InvKG finanziert (bitte einzeln nach Projekt mit jeweiliger Summe auflisten)?
15. Welche der Projekte der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH werden über Mittel aus dem InvKG finanziert (bitte einzeln nach Projekt mit jeweiliger Summe auflisten)?
16. Welche der Projekte der Sächsischen Agentur für Strukturentwicklung werden über Mittel aus dem InvKG finanziert (bitte einzeln nach Projekt mit jeweiliger Summe auflisten)?

Die Fragen 14 bis 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Maßnahmen im Rahmen der Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Länder. Eine Übersicht, welche Projekte der jeweiligen Landesagenturen im Rahmen der Finanzhilfen durchgeführt werden, liegt dem Bund bislang noch nicht vor. Dazu können derzeit nur die Länder Auskunft geben.

17. Welche Projekte werden im Rahmen des STARK-Programmes (Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten) finanziert (bitte einzeln nach Projekt mit jeweiliger Summe auflisten)?

Die erbetenen Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Projektkürzel	Thema	Antragsteller	Zuwendungsbetrag
EVG	Klimaneutrale Wissenstransferregion im Zuge des Strukturwandels in Halle (Saale) und dem Saalekreis	Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle	2.602.729,72 €
Werkstattprozess	Werkstätten zur Steuerung der regionalen Projekt- und Qualifizierungsebene	Wirtschaftsregion Lausitz GmbH	5.324.974,30 €
Pars pro toto	Schaffung einer ökologisch nachhaltigen und ressourceneffizienten Modellregion	Burgenlandkreis	6.728.502,21 €
MPM Strukturwandel	Task-Force für koordiniertes Vorgehen bei der Entwicklung, Beantragung und Umsetzung von Strukturwandelprojekten	Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH	6.011.033,24 €

Projektkürzel	Thema	Antragsteller	Zuwendungsbetrag
Blockchain-Hub	Hub für Digitale Geschäftsmodelle mit dem Starterbaustein Reallabor Blockchain im Rheinischen Revier	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	4.735.844,82 €
5G CAMPUS-PLUS	Mit einem transportablen 5G-Netzwerk können Unternehmen 5G-Anwendungen in ihrer Produktion testen und die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit verifizieren	Technische Universität Dresden	746.571,45 €

